

Fachstandard für Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale): Kinderschutz

Vorwort zur Anwendung des Fachstandards Kinderschutz

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) verlangt von Kindertageseinrichtungen Klarheit, Eindeutigkeit und Handlungssicherheit im möglichen Einzelfall. Verfahrenswege müssen deshalb im Team gut durchdacht, besprochen, festgehalten und bei Bedarf evaluiert werden. Damit sich die Fachkräfte in ihrem Handeln gewiss und auch abgesichert fühlen können, müssen alle im Falle einer Kindeswohlgefährdung zu berücksichtigenden Aspekte nachvollziehbar in einem Handlungsleitfaden zusammengefasst werden.

Jeder Träger entwickelt daher für seine Einrichtungen einen Handlungsleitfaden zum Kinderschutz. Dieser ist im Rahmen der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltverhandlungen (LQE) Grundlage für den Abschluss der Qualitätsentwicklungsvereinbarung.

Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG)
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), § 4
- Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe, § 1 Abs. 3, § 8a, § 8b, § 62 Abs. 3 Nr. 2d, § 65 Abs. 1 Nr. 2 – 4, § 72a
- Gesetz zur Familienförderung und zur Förderung sozialer Beratungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt (FamBeFöG LSA)

Grundsätzliche Dokumente für den Handlungsleitfaden Kinderschutz

- Trägervereinbarung nach § 8a SGB VIII angepasst an das Bundeskinderschutzgesetz
- Trägervereinbarung nach § 72a SGB VIII angepasst an das Bundeskinderschutzgesetz
- Verhaltenskodex freier Träger
- Anlage I: Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung
- Anlage II: Modell zum Ablaufverfahren zur Gefährdungseinschätzung
- Anlage III: Alternatives Ablaufverfahren zur Gefährdungseinschätzung mit insofern erfahrener Fachkraft Kinderschutz (IEFK)
- Meldebogen - Information über Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII an den Fachbereich Bildung der Stadt Halle (Saale)
- Anforderungsformular bei Inanspruchnahme einer insofern erfahrenen Fachkraft Kinderschutz (IEFK)

Die oben genannten Dokumente und andere Informationen zum Kinderschutz sind abrufbar auf der Internetseite (www.kinderschutz.halle.de) des Lokalen Netzwerkes Kinderschutz Stadt Halle (Saale) unter: weiterführende Informationen „für Fachkräfte“.

Empfehlungen für Dokumentationsverfahren nach § 8a SGB VIII

- Beobachtungsbogen: Datum, Name, Beobachtung durch wen, Angaben zum Kind, Angaben zur Familie, Inhalt der Beobachtung (festgestellte Auffälligkeiten bzw. verschiedene Beobauungskriterien), nächste Schritte
- interner Beratungsplan: Einschätzung, Maßnahmen
- Beratungs- und Hilfeplan: Absprachen mit Zeitstrukturen, Verantwortlichkeiten, Unterschriften
- Überprüfung der Zielvereinbarung im Hilfeplanverfahren:

- Inanspruchnahme des Allgemein Sozialen Dienstes (ASD) vorbereiten: Meldebogen nach § 8a SGB VIII verwenden
(vgl. Der PARITÄTISCHE Baden-Württemberg: Arbeitshilfe zum Kinderschutz, S. 16/17 Ablaufdiagramm)

Der einrichtungsspezifische Handlungsleitfaden-Kinderschutz für Kindertageseinrichtungen enthält:

- Name der Einrichtung
- Inhalt (was regelt der Handlungsleitfaden für die pädagogischen Fachkräfte)
- Verfahrensablauf zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII
- Benennung Kinderschutzfachkraft (KSFK)
- Schutzauftrag - was bedeutet das für die Fachkräfte
- Anhaltspunkte/Indikatoren einer Kindeswohlgefährdung
- Vorbereitung von Maßnahmen
- Handlungsschritte für den konkreten Fall
- Verfahrensablauf (Ablaufdiagramme bzw. Beschreibung der Schritte)
- Dokumentation des Verfahrens (mit genauen Vorgehensweisen und Dokumentationen)
- Meldebogen - Information über Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII an den Fachbereich Bildung der Stadt Halle (Saale)
- wichtige Kontaktdaten, Telefonnummern für den Handlungsfall

Literatur:

Beispiele für Dokumentationsbögen:

http://www.recklinghausen.de/Inhalte/Startseite/Familie_Bildung/Dokumente/Beobachtungsbogen_Kinder_0-3_Jahre.pdf

http://www.recklinghausen.de/Inhalte/Startseite/Familie_Bildung/Dokumente/Beobachtungsbogen_Kinder_3-6_Jahre.pdf

http://www.recklinghausen.de/Inhalte/Startseite/Familie_Bildung/Dokumente/Beobachtungsbogen_Kinder_6-12_Jahre.pdf

Der PARITÄTISCHE Baden-Württemberg, (2008): Arbeitshilfe zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

http://www.der-paritaetische.de/uploads/tx_pdforder/AH_KICK_DPWW_SH.pdf

Kindergarten heute wissen kompakt/spezial, (2012): Kindeswohlgefährdung – vorbeugen, erkennen, handeln. Freiburg im Breisgau, Verlag Herder

Maywald, J. (2009): Kinderschutz in der Kita, Ein praktischer Leitfaden für Erzieherinnen, Freiburg im Breisgau, Verlag Herder

Maywald, J. (2013): Sexualpädagogik in der Kita, Kinder schützen, stärken, begleiten. Freiburg im Breisgau, Verlag Herder

Anlagen:

- Anlage 3.1: Trägervereinbarung nach § 8a SGB VIII - angepasst an das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)
- Anlage 3.2: Trägervereinbarung nach § 72a SGB VIII - angepasst an das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)
- Anlage 3.3: Verhaltenskodex freier Träger
- Anlage 3.4: Anlage I: Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung
- Anlage 3.5: Anlage II: Modell zum Ablaufverfahren zur Gefährdungseinschätzung
- Anlage 3.6: Meldebogen - Information über Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII an den Fachbereich Bildung der Stadt Halle (Saale)
- Anlage 3.7: Anlage III: Alternatives Ablaufverfahren zur Gefährdungseinschätzung mit insofern erfahrener Fachkraft Kinderschutz (IEFK)
- Anlage 3.8: Anforderungsformular bei Inanspruchnahme einer insofern erfahrenen Fachkraft Kinderschutz (IEFK)

Anlage 3.1: Trägervereinbarung nach § 8a SGB VIII - angepasst an das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

Zwischen
der Stadt Halle (Saale) als örtlichem Träger der Jugendhilfe (nachfolgend Jugendamt)¹,
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Dr. Wiegand, dieser vertreten durch Frau
Brederlow, Beigeordnete für Bildung und Soziales, diese vertreten durch die Leitung des
Fachbereichs Bildung, ...

und
dem Träger (nachfolgend Träger), vertreten durch wird
nachfolgende Vereinbarung geschlossen

1. Werden einer Fachkraft des Trägers gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt (vgl. Anlage I), welches in seinen Einrichtungen/seinen Diensten eine Leistung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe erhält, so teilt sie dies der zuständigen Leitungsperson mit.
2. Die zuständige Leitungsperson des Trägers organisiert ein Fallgespräch zur Gefährdungseinschätzung unter Hinzuziehung einer Kinderschutzfachkraft des Trägers beziehungsweise alternativ einer insoweit erfahrenen Fachkraft Kinderschutz (vgl. Anlage II bzw. Anlage III).
3. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird (vgl. Anlage II).
4. Im Fallgespräch ist die Einschätzung des Gefährdungsrisikos vorzunehmen und zu dokumentieren (vgl. Anlage II). Im Fallgespräch ist weiter zu überlegen, welche Hilfe einen wirksamen Schutz des Kindes bietet. Gegenüber den Erziehungsberechtigten ist auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, soweit diese für erforderlich gehalten werden (vgl. Anlage II).
5. Der Träger informiert das Jugendamt, wenn die unter Nr. 4 genannten Hilfen seitens der Erziehungsberechtigten nicht angenommen werden, um die Gefährdung abzuwenden oder wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, an der Abwehr der Kindeswohlgefährdung mitzuwirken (vgl. Anlage II).
6. Der Träger, der das Jugendamt informiert, hat dieses über die bisher vorgenommenen Schritte schriftlich zu unterrichten (vgl. Anlage II).
7. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 61ff. SGB VIII finden Anwendung. Insbesondere wird auf § 62 Abs. 3 Nr. 2d und § 65 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 SGB VIII hingewiesen.
8. Der Träger gewährleistet, dass seine Fachkräfte über das Verfahren zum Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl informiert und nachweislich mittels Dienstanweisung regelmäßig zum entsprechenden Handeln angewiesen werden.
9. Für den Fall, dass der freie Träger ein vollumfängliches Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls gemäß § 8a SGB VIII aufgrund struktureller beziehungsweise organisatorischer Gegebenheiten nicht vollumfänglich durchführen kann (z.B. weil

¹ Anlehnung an die bundesweit übliche Bezeichnung – deswegen Jugendamt (JA) und nicht FB Bildung.

kein Kontakt zu Erziehungsberechtigten möglich ist, nur sehr sporadischer Kontakt zu dem betreffenden Kind, wird ein den Anforderungen des Gesetzes abgestimmtes Verfahren zwischen dem Jugendamt und dem freien Träger abgestimmt (vgl. Anlage III).

10. Der Träger benennt folgende Kinderschutzfachkräfte:

Name		
Erreichbarkeit		

11. Die Vereinbarung ist unbefristet gültig. Sie kann im Einvernehmen aller Vereinbarungsparteien auch aufgelöst werden. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Ort, Datum

Unterschrift
örtlicher Träger der Jugendhilfe

Unterschrift
freier Träger der Jugendhilfe

**Anlage 3.2:
Trägervereinbarung nach § 72a SGB VIII - angepasst an das
Bundekinderschutzgesetz (BKisSchG)**

Zwischen
der Stadt Halle (Saale) als örtlichem Träger der Jugendhilfe (nachfolgend Jugendamt)²,
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Dr. Wiegand, dieser vertreten durch Frau
Brederlow, Beigeordnete für Bildung und Soziales, diese vertreten durch die Leitung des
Fachbereichs Bildung, ...

und
dem Träger (nachfolgend Träger), vertreten durch wird
nachfolgende Vereinbarung geschlossen

1. Dem Träger ist bekannt, dass er nach § 72a SGB VIII keine Person mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe betrauen darf, die wegen einer in dieser Vorschrift aufgeführten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.
2. Der Träger verpflichtet sich daher, von allen in diesem Bereich neu einzustellenden hauptamtlich arbeitenden Personen die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu verlangen.³ Ferner verpflichtet er sich, von allen derzeit hauptamtlich in diesem Bereich beschäftigten Personen ebenfalls ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG vorlegen zu lassen.
3. Der Träger verpflichtet sich zudem, sich von den beschäftigten Personen im Abstand von fünf Jahren ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG vorlegen zu lassen.
4. Der Träger verpflichtet sich dazu, sich von den neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden dann erweiterte Führungszeugnisse gemäß § 30a BZRG vorlegen zu lassen, wenn die durch sie ausgeführten Tätigkeiten (Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung von Kindern) aufgrund von Art, Dauer und Intensität des Kontaktes die Vorlage die Einsichtnahme notwendig machen.
5. Der freie Träger verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Regelungen nach § 72a Abs. 5 SGB VIII zu berücksichtigen. Eine Weitergabe der erhobenen Daten ist unzulässig.
6. Die Vereinbarung ist unbefristet gültig. Sie kann im Einvernehmen aller Vereinbarungsparteien auch aufgelöst werden. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser möglichst nahekommenden Regelung zu treffen.

Ort, Datum

Unterschrift
örtlicher Träger der Jugendhilfe

Unterschrift
freier Träger der Jugendhilfe

² Anlehnung an die bundesweit übliche Bezeichnung – deswegen Jugendamt und nicht FB Bildung.

³ Sofern dies dem Arbeitgeber rechtlich möglich ist (z.B. Internationaler Fachkräfteaustausch).

Anlage 3.3: Verhaltenskodex freier Träger

Selbstverpflichtung zu den Themen Vernachlässigung und Gewalt, insbesondere sexuelle Gewalt.

Das Miteinander soll von gegenseitigem Vertrauen geprägt sein. Vertrauensvolle Beziehungen geben Kindern Sicherheit und stärken sie. Beziehung zu und Vertrauen von Kindern dürfen nicht ausgenutzt werden.

1. Wir stärken die uns anvertrauten Kinder. Wir gehen achtsam mit ihnen um und schützen sie vor Schaden, Gefahren und Gewalt.
2. Wir verpflichten uns, alles zu tun, damit bei uns Vernachlässigung, sexuelle Gewalt und andere Formen von Gewalt verhindert werden.
3. Wir nehmen die individuellen Grenzempfindungen der Kinder wahr und respektieren sie.
4. Wir greifen bei Anzeichen von sexistischem, diskriminierendem, rassistischem und gewalttätigem Verhalten in verbaler und nonverbaler Form ein.
5. Wir verzichten auf abwertendes Verhalten. Wir achten darauf, dass wertschätzender und respektvoller Umgang untereinander gepflegt wird.
6. Wir respektieren die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze von Kindern, Eltern und Mitarbeitenden.
7. Wir leben einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz.
8. Wir missbrauchen unsere Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu den uns anvertrauten Kindern.
9. Wir achten auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende, Eltern, Kinder u.a. in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Wir vertuschen sie nicht und reagieren angemessen darauf.
10. Wir suchen kompetente Hilfe, wenn wir gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch sowie Formen der Vernachlässigung vermuten.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 3.4:

Anlage I: Gewichtige Anhaltspunkte

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise in Form von direkten und indirekten Mitteilungen, Beobachtungen bzw. Schlussfolgerungen aus unterschiedlichen Informationsquellen über Handlungen gegen Kinder oder Lebensumstände, die das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährden. Dabei ist es unerheblich, ob die Anhaltspunkte aufgrund der missbräuchlichen Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des jungen Menschen, durch unverschuldetes Versagen der Erziehungsberechtigten oder durch das Verhalten einer/eines Dritten bestehen.

a) Formen von Kindeswohlgefährdung

Grundsätzlich lassen sich folgende Formen von Kindeswohlgefährdung unterscheiden:

- körperliche und/oder seelische Vernachlässigung
- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung
- sexuelle Gewalt/Sexueller Missbrauch
- häusliche Gewalt

Körperliche und/oder seelische Vernachlässigung

Vernachlässigung meint die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der Erziehungsberechtigten, welches zur Sicherung der psychischen und physischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Vernachlässigung liegt bei unzureichender Befriedigung der elementaren körperlichen Bedürfnisse (z.B. Nahrung, Kleidung, Unterkunft, Sicherheit) vor, ungenügender emotionaler Fürsorge, mangelnder Anregung in Bezug auf Sprache und Bewegung sowie bei unzureichender Beaufsichtigung und Gesundheitsfürsorge des Kindes. Diese Unterlassung kann bewusst oder unbewusst aufgrund unzureichenden Wissens und unzureichender Einsicht erfolgen. Die durch die Vernachlässigung verursachte Unterversorgung des Kindes führt zur Beeinträchtigung oder Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tod führen.

Seelische Misshandlung

Seelische Gewalt bezeichnet alle Handlungen, die dem Kind gegenüber eine feindliche oder abweisende Haltung zum Ausdruck bringen und seine geistig-seelische Entwicklung erheblich behindern. Seelische Gewalt ist beispielsweise die deutliche Ablehnung, der andauernde Liebesentzug, die Verweigerung emotionaler Unterstützung, das Herabsetzen und Geringschätzen, das ständige Überfordern, Isolieren, Lächerlich machen, Ängstigen und Terrorisieren des Kindes.

Körperliche Misshandlung

Körperliche Misshandlungen sind alle Handlungen, die zu einer nicht zufälligen Verletzung oder gar zur Tötung des Kindes führen. Solche Handlungen reichen von einem Schlag mit der Hand, über Prügeln, Festhalten, Würgen, Beißen, Schütteln und Tritten, bis hin zu gewaltsamen Angriffen mit Gegenständen (z.B. Gürtel, Stöcke) und Waffen. Solche Formen von Gewalt führen insbesondere zu Blutergüssen, Prellungen, Brüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, absichtlich zugefügte Verbrennungen, Verbrühungen und Vergiftungen.

Sexuelle Gewalt/Sexueller Missbrauch

Sexuelle Gewalt an Kindern oder Jugendlichen ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen vorgenommen wird oder der ein Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Sexuelle Handlungen meinen sowohl jene mit als auch jene ohne Körperkontakt (z.B. Vorführen und Erstellen pornografischen Materials, Exhibitionismus).

Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt ist jede Art versuchter oder vollendeter körperlicher, seelischer und sexueller Misshandlung innerhalb einer Ehe- und/oder Partnerbeziehung oder einer anderen Form der häuslichen Gemeinschaft (z.B. Wohngemeinschaften). Bezüglich der Betroffenheit der Kinder lassen sich zwei Formen einer Kindeswohlgefährdung im Zusammenhang mit der Ausübung häuslicher Gewalt festmachen. Unterschieden wird zwischen der Bedrohung, die in Folge der unmittelbaren Gewaltanwendung am Kind entsteht und der Gefährdung, die sich aus dem Umstand ergibt, dass Kinder in einer Atmosphäre der Gewalt und der Demütigung aufwachsen.

Die von den Kindern erlebten Formen häuslicher Gewalt (z.B. Erpressung, Vernachlässigung, existenzielle Bedrohung) können von den Betroffenen einzeln oder durch die Überlappung mehrerer Formen wahrgenommen werden. Die Belastungen, die für die Kinder aus den direkten und indirekten Gewalterlebnissen resultieren, stehen vielfach in einer direkten Wechselwirkung, verstärken sich gegenseitig und haben oftmals gravierende Konsequenzen für das Verhalten, die Persönlichkeits- und Identitätsentwicklung des Kindes.

b) Anzeichen für Kindeswohlgefährdung

Im Folgenden werden Anhaltspunkte für Fachkräfte genannt, um Gefährdungssituationen besser zu erkennen. Diese sind im Wesentlichen in der Wohn- und Familiensituation sowie im Verhalten der Erziehungsberechtigten zu suchen. Eine bedeutende Rolle spielt außerdem die Entwicklungssituation des Kindes und dessen Verhalten sowie die Fähigkeit und Bereitschaft der Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht.

Die beschriebenen Anhaltspunkte erfassen nicht alle möglichen Gefährdungssituationen und sind nicht als abschließend zu betrachten.

Anhaltspunkte der Gefährdung der Grundversorgung des Kindes:

- Verletzungen des Kindes sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt
- ärztliche Untersuchungen und Behandlungen werden nur sporadisch oder gar nicht wahrgenommen
- eine Unterernährung des Kindes fällt auf
- das Erscheinungsbild des Kindes lässt auf eine unzureichende Körperpflege schließen
- die Bekleidung des Kindes ist nicht witterungsangemessen oder völlig verschmutzt
- das Kind wird unzureichend beaufsichtigt
- das Kind hält sich wiederholt an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsorten auf
- dem Kind wird keine geeignete Unterkunft und/oder Schlafstelle geboten

Anhaltspunkte im Verhalten des Kindes:

- das Kind wirkt im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamente)
- das Kind zeigt wiederholt apathisches oder stark verängstigtes Verhalten
- Äußerungen des Kindes weisen auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigungen hin
- Schulpflichtige bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- das Kind begeht gehäuft Straftaten

Anhaltspunkte in der Familiensituation:

- das Einkommen der Familie ist unzureichend und/oder finanzielle Altlasten sind vorhanden
- die Wohnung ist in einem besorgniserregenden Zustand (vermüllt, verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf)
- drohende Obdachlosigkeit
- das Kind wird häufig oder über längere Zeiträume unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- mindestens ein/e Erziehungsberechtigte/r ist psychisch krank oder suchtkrank

- Gefährdungen können von den Erziehungsberechtigten nicht selbst abgewendet werden
- seitens der Erziehungsberechtigten mangelt es an Problemeinsicht und Kooperationsbereitschaft
- Absprachen werden von den Erziehungsberechtigten nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen

Anhaltspunkte in der Entwicklungssituation des Kindes:

- der körperliche Entwicklungszustand des Kindes weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab
- das Kind ist häufig krank
- es gibt Anzeichen für eine psychische Erkrankung des Kindes
- es besteht die Gefahr einer Suchterkrankung des Kindes
- dem Kind fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten, mit oder in Einrichtungen wie Kindergarten, Schule gibt es starke Konflikte
- das Kind fällt durch wiederholte oder schwere gewalttätige Übergriffe gegen andere Personen auf

Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:

- zwischen den Erziehungsberechtigten gibt es wiederholte oder schwere Gewalt
- es gibt massive oder häufige Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- das Kind wird häufig massiv beschimpft, geängstigt oder erniedrigt
- das Kind hat uneingeschränkt Zugang zu Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Medien
- dem Kind mit Behinderung wird die Krankenhausbehandlung oder Förderung verweigert
- das Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonstigen verwerflichen Taten missbraucht
- das verwirrte Erscheinungsbild der Erziehungsberechtigten birgt ein Droh- und Gefährdungspotential für das Kind
- frühere Lebensereignisse belasten immer noch die Biographie des Kindes
- der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge

Anlage 3.5.

Anlage II: Modell zum Ablaufverfahren zur Gefährdungseinschätzung

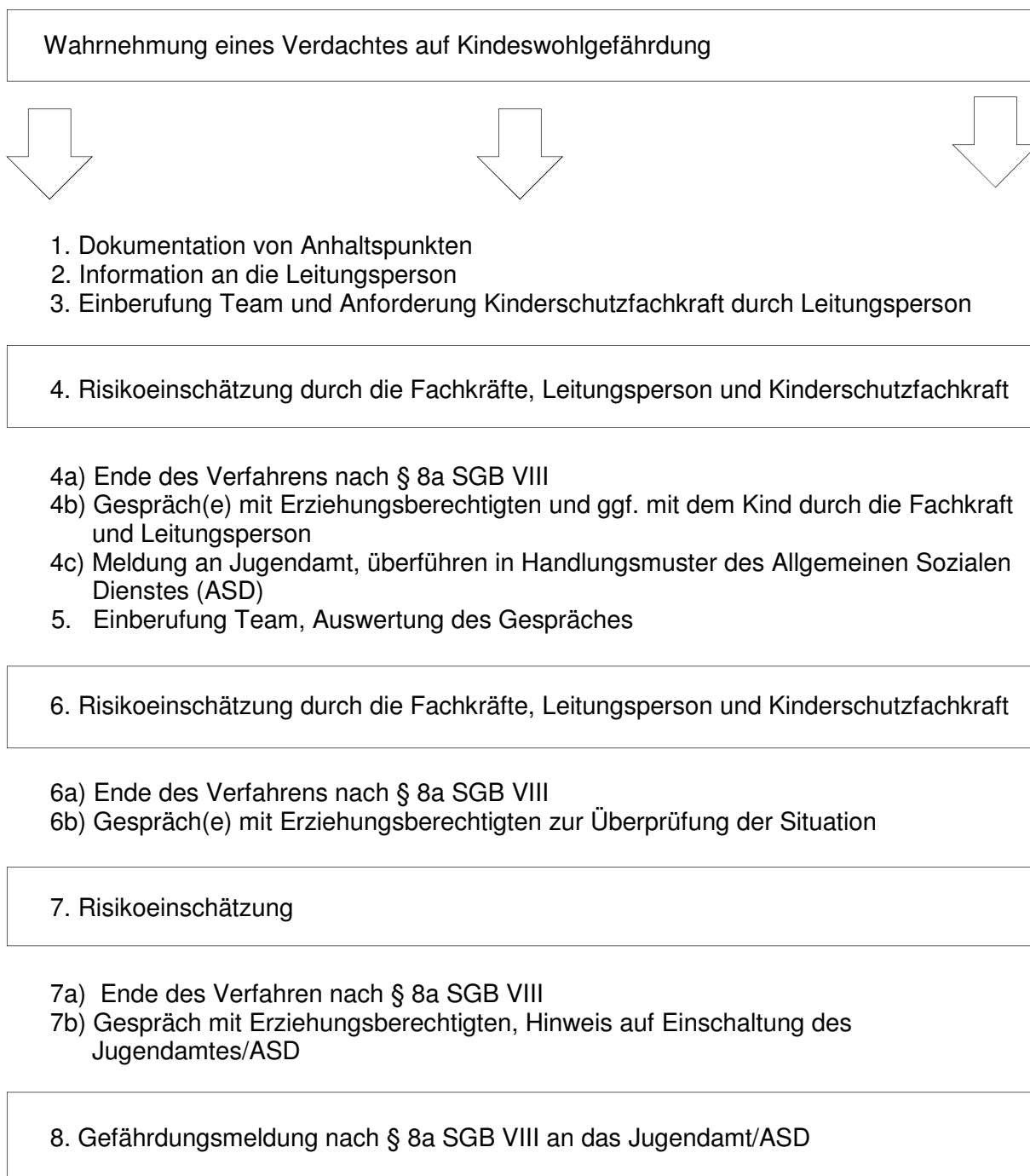
Arbeitsschritte	Vorgehensweise
1. Dokumentation von Anhaltspunkten	In den jeweiligen Einrichtungen gibt es verschiedene Dokumentationsverfahren zur Gefährdungseinschätzung. Die Anhaltspunkte für die Gefährdungseinschätzung werden mit Datum und Ausprägungsmerkmalen anhand von abgestimmten Indikatoren zur Kinderwohlgefährdung von der fallführenden Fachkraft dokumentiert.
2. Information an die Leitungsperson	Die fallführende Fachkraft informiert anhand der Risikomerkmale die nächst höhere Leitungsebene
3. Einberufung Team und Anforderung einer Kinderschutzfachkraft durch die Leitungsperson	Eine Teamberatung wird einberufen mit Beteiligung der Kinderschutzfachkraft.
4. Risikoeinschätzung durch Fachkraft, Leitungsperson und Kinderschutzfachkraft	Gemäß § 61 SGB VIII werden die Risikomerkmale zur Gefährdungseinschätzung, besondere Ereignisse und Vorkommnisse anonymisiert und von der fallführenden Fachkraft vorgestellt. Alle Beteiligten sind auf die rechtlichen Bestimmungen zum Datenschutz hinzuweisen. Das Ergebnis der Fallberatung wird schriftlich festgehalten und von allen Beteiligten unterschrieben. Folgende Vorgehensweise kann das Beratungsergebnis beinhalten: 1. Ende des Verfahrens nach § 8a SGB VIII Schutzauftrag Kindeswohlgefährdung 2. einen erarbeiteten Bearbeitungsplan zur weiteren Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten mit Empfehlungen zur Inanspruchnahme von weiteren Hilfen und Begleitung durch Ärzte, Beratungsstellen usw. 3. Die Gefährdungssituation ist nicht abwendbar, dementsprechend wird der zuständige örtliche Träger der Jugendhilfe, unter Beachtung der Information an die Erziehungsberechtigten, informiert. Der Schutz des Kindes sollte dadurch nicht in Frage gestellt werden.
4a. Ende des Verfahrens nach § 8a SGB VIII	Ende des Verfahrens nach § 8a SGB VIII Schutzauftrag Kindeswohlgefährdung

<p>4b. Gespräch(e) mit Erziehungsberechtigten und ggf. mit dem Kind durch die Fachkraft und Leitungsperson</p>	<p>Im Gespräch zwischen der fallführenden Fachkraft, einer weiteren Fachkraft und den Erziehungsberechtigten werden Ressourcen und Probleme der Familie benannt. Im Mittelpunkt des Gesprächs steht das Kindeswohl. Das konkrete Anliegen sollte mittels Fakten und Ereignissen erörtert werden. Des Weiteren sollte die Sichtweise der Erziehungsberechtigten und ggf. des Kindes mit einbezogen werden. Neben der Absprache eines Beratungsplans werden Empfehlungen zur Inanspruchnahme weiterer Hilfen für den spezifischen Einzelfall angeraten. Individuelle Vereinbarungen für weitere Zusammenarbeit, gegenseitige Erwartungen und Konsequenzen werden protokollarisch festgehalten. Es wird bei Bedarf ein weiterer Termin mit den Erziehungsberechtigten vereinbart. Sie erhalten ein Exemplar des Beratungsprotokolls.</p>
<p>4c. Meldung an das Jugendamt, überführen in Handlungsmuster des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD)</p>	<p>Die Gefährdungssituation ist nicht abwendbar, dementsprechend wird der zuständige örtliche Träger der Jugendhilfe, unter Beachtung der Information an die Erziehungsberechtigten, informiert. Der Schutz des Kindes sollte dadurch jedoch nicht in Frage gestellt werden.</p>
<p>5. Einberufung Team, Auswertung des Gespräches</p>	<p>Zur Auswertung des Gesprächs mit den Erziehungsberechtigten wird eine Teambesprechung gemeinsam mit der Kinderschutzfachkraft einberufen.</p>
<p>6. Risikoeinschätzung durch die Fachkräfte, Leitungsperson und Kinderschutzfachkraft</p>	<p>Ereignisse und Eindrücke des Gesprächs mit den Erziehungsberechtigten und ggf. des Kindes werden von der fallführenden Fachkraft vorgestellt. Das Team wird über Absprachen zum Beratungstermin informiert. Im gemeinsamen Gespräch wird das Verhalten der Erziehungsberechtigten eingeschätzt.</p>
<p>6a. Ende des Verfahrens nach § 8a SGB VIII</p>	<p>Ende des Verfahrens nach § 8a SGB VIII Schutzauftrag Kindeswohlgefährdung.</p>

<p>6b. Gespräche mit Erziehungsberechtigten zur Überprüfung der Situation</p>	<p>Überprüfung der Vereinbarung zum Beratungsplan und der Inanspruchnahme der Empfehlungen laut Beratungsplan. Die Ergebnisse werden erneut im Beratungsprotokoll festgehalten, von welchem die Erziehungsberechtigten ein Exemplar erhalten. Das Verfahren ist nach § 8a SGB VIII Schutzauftrag zu beenden, wenn ein positiver Verlauf und eine Abwendung der Gefährdungssituation vorliegen. Besteht weiterhin Handlungsbedarf oder ist sogar eine Verschlechterung der Situation wahrnehmbar, sind weitere Schritte mit der Leitungsperson kurzfristig einzuleiten.</p>
<p>7. Risikoeinschätzung</p>	<p>Auf Empfehlung der fallführenden Fachkraft wird eine weitere Teamberatung einberufen. Ggf. wird eine insofern erfahrene Fachkraft Kinderschutz zur Beratung gebeten. Die Einrichtung kann gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe - Lokales Netzwerk Kinderschutz - für die jeweilige spezifische Risikosituation eine Anfrage für eine insofern erfahrene Fachkraft Kinderschutz stellen. Eine Aufbereitung der Risikomerkmale zur Gefährdungseinschätzung sollte von der fallzuständigen Fachkraft erfolgen. Die insofern erfahrene Fachkraft Kinderschutz erhält eine Vorinformation. Es erfolgt eine Schilderung der Entwicklung der Risikosituation und der Situation der Erziehungsberechtigten.</p>
<p>7a. Ende des Verfahrens nach § 8a SGB VIII</p>	<p>Ende des Verfahrens nach § 8a SGB VIII Schutzauftrag Kindeswohlgefährdung</p>

<p>7b. Gespräch mit Erziehungsberechtigten, Hinweis auf Einschalten des Jugendamtes/ASD</p>	<p>Mit den Erziehungsberechtigten wird ein Termin vereinbart. Im Vorfeld werden sie über die Bedeutung des Termins und die Notwendigkeit ihrer Teilnahme informiert. Das Gespräch wird von der fallführenden Fachkraft und der Leitungsperson der Einrichtung/des Trägers geführt. Das Anliegen wird den Erziehungsberechtigten anhand von Fakten und Ereignissen vorgestellt; sie werden angehört und ihre Sichtweise zur Situation/Darstellung erfragt. Die Erziehungsberechtigten werden über die Einschaltung des Jugendamtes informiert, da die Gefährdungssituation nicht anders abgewendet werden kann und der Schutz des Kindes so nicht gewährleistet ist. Ein Beratungsprotokoll wird angefertigt und allen Beteiligten übermittelt.</p>
<p>8. Gefährdungsmeldung nach § 8a SGB VIII an das Jugendamt/ASD</p>	<p>Der örtliche Träger der Jugendhilfe (Jugendamt/ASD) wird unverzüglich nach § 8a SGB VIII von der Leitung der Einrichtung/des Trägers informiert. Die wesentlichen Merkmale der Gefährdungseinschätzung werden benannt und die Dokumentationsergebnisse dem Jugendamt/ASD zur Verfügung gestellt. Bitte benutzen Sie den dafür vorgesehenen Meldebogen – Information über Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII.</p>

Modell zum Ablaufverfahren zur Gefährdungseinschätzung



Bitte benutzen Sie den dafür vorgesehenen Meldebogen - Information über
Kinderwohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII.

Anlage 3.6. Meldebogen – Information über Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII an den Fachbereich Bildung



Meldebogen

Information über Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII
an den Fachbereich Bildung der Stadt Halle (Saale)

betroffenes Kind:	
Name:	<input type="text"/>
Vorname:	<input type="text"/>
Geburtsdatum:	<input type="text"/>
PLZ: <input type="text"/>	Ort: <input type="text"/>
Straße, Hausnummer: <input type="text"/>	
Personensorgeberechtigter / Erziehungsberechtigter und ggf. abweichend Name /Adresse	
1. Person: Name / Adresse:	
<input type="text"/>	
2. Person: Name / Adresse:	
<input type="text"/>	
* wenn Angaben bekannt	

- Alter des Kindes:
- 0 - 3
 - 3 - 6
 - 6 - 12
 - 12 - 14
 - Jugendliche/r

Absender:			
Name:	<input type="text"/>	Vorname:	<input type="text"/>
Funktion:	<input type="text"/>		
Adresse der Einrichtung:	<input type="text"/>		
Telefon:	<input type="text"/>	Fax:	<input type="text"/>
Email:	<input type="text"/>		

Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Kindeswohlgefährdung:			
Datum:	<input type="text"/>	Uhrzeit:	<input type="text"/>

Interne Gefährdungsabschätzung:	<input type="checkbox"/> ist erfolgt*	<input type="checkbox"/> nicht erfolgt
Datum:	<input type="text"/>	
*bitte Ergebnisprotokoll beifügen		

Benennung gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls
(z.B.: Wann und wo ist was geschehen, wie, womit, warum; wer hat wen geschädigt, was wurde veranlasst?)

erfolgte ärztliche Vorstellung? Ja Nein
liegen Ergebnisse vor? Ja Nein
durch wen?

Wurden die Eltern über die Meldung an den Fachbereich Bildung informiert? Ja Nein
Gründe:

Strafanzeige gestellt? Ja Nein
durch wen?
in welcher Behörde?
Aktenzeichen:
Tagebuchnummer:

Datum Unterschrift

Durch den Fachbereich Bildung auszufüllen:

Weiterleitung der Information an den fallzuständigen Sozialarbeiter im Fachbereich

an:
FB / Abteilung / Team / Name des Sozialarbeiters

von:
FB / Abteilung / Team / Name des Meldungsempfängers /weiterleitenden

per Post am: per Fax am:

Datum: Unterschrift des Meldungsempfängers

weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.kinderschutz.halle.de

Fachbereich Bildung, Stand: 01.03.2015

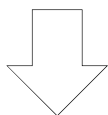
Anlage 3.7.

Anlage III: Alternatives Ablaufverfahren zur Gefährdungseinschätzung

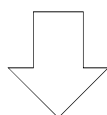
Das alternative Ablaufverfahren kommt dann vorwiegend zum Einsatz, wenn einem Träger keine Kinderschutzfachkraft zur Verfügung steht.

Modell für ein alternatives Ablaufverfahren zur Gefährdungseinschätzung

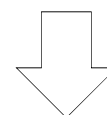
Wahrnehmen eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung



1. Dokumentation von Anhaltspunkten
2. Information an die Leitungsperson
3. Einberufung Team und Anforderung der insofern erfahrenen Fachkraft Kinderschutz durch die Leitungsperson



4. Risikoeinschätzung durch die Fachkräfte, Leitungsperson und der insofern erfahrenen Fachkraft Kinderschutz (IEFK)



- 4a) Ende des Verfahrens nach § 8a SGB VIII
- 4b) Gespräch(e) mit Erziehungsberechtigten und ggf. mit dem Kind durch Fachkräfte, Hinweis auf Einschaltung des Jugendamtes durch Fachkräfte und Leitungsperson
- 4c) ggf. Gefährdungsmeldung nach § 8a SGB VIII an das Jugendamt, überführen in Handlungsmuster des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD)

Bitte benutzen Sie das dafür vorgesehene Formular - Anforderung bei Inanspruchnahme einer insofern erfahrenen Fachkraft Kinderschutz (IEFK)

Kontakte zur Inanspruchnahme einer insofern erfahrenen Fachkraft (IEFK)

Stadt Halle (Saale)
Fachbereich Bildung
Lokales Netzwerk Kinderschutz Halle (Saale)
www.kinderschutz.halle.de

Insofern erfahrene Fachkraft Kinderschutz (IEFK)

Die insofern erfahrene Fachkraft Kinderschutz wird beim Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten zur Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII vom freien Träger der Jugendhilfe beratend hinzugezogen. Ihr obliegt, bezogen auf die Gefährdungseinschätzung im Einzelfall, die Begleitung und Beratung des Teams. Eine insofern erfahrene Fachkraft Kinderschutz übernimmt weder die Fallverantwortung noch die Steuerung des Fallverlaufes bzw. das weitere Vorgehen beim freien Träger der Jugendhilfe. Die Verantwortlichkeit für den Fall und das weitere Vorgehen verbleibt beim freien Träger der Jugendhilfe.

Ziel der Hinzuziehung durch eine insofern erfahrene Fachkraft Kinderschutz ist es, eine situationsangemessene Beratung für den fallverantwortlichen Träger zu gewährleisten sowie eine nicht ins Fallgeschehen involvierte Beratungsinstanz in das Verfahren einzubeziehen. Die insofern erfahrene Fachkraft Kinderschutz berät über die Risiken zur Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte des Trägers oder eines Teams und erörtert weitere Vorgehensweisen zur Vermeidung bzw. Herabsenkung der Gefährdungssituation.

Qualifikation der insofern erfahrenen Fachkraft Kinderschutz

Kindeswohlgefährdung und die damit verbundene Beurteilung von Risiken unterliegt einer Vielzahl von unterschiedlichen Aspekten, Rahmenbedingungen und Voraussetzungen: das Alter des Kindes, die familiären Lebensbedingungen usw. Es kann nicht erwartet werden, dass jeder Einzelfall von jeder insofern erfahrenen Fachkraft Kinderschutz beraten werden kann. Das breite Spektrum der Gefährdungssituationen im Kinderschutz muss dem Beratungskontext angepasst sein. Die Auswahl der insofern erfahrenen Fachkraft Kinderschutz sollte auf den Beratungskontext und die damit in Verbindung stehenden Risikostrukturen ausgerichtet sein.

Nachfolgende Standards und Kriterien zur Konkretisierung des Profils der insofern erfahrenen Fachkraft Kinderschutz sollten beachtet werden.

Grundqualifikation

Der Personenkreis der insofern erfahrenen Fachkräfte Kinderschutz verfügt mindestens über eine Grundqualifikation/Berufsausbildung. Eine insofern erfahrene Fachkraft Kinderschutz kann - muss aber nicht - Fachkraft der Kinder- und Jugendhilfe sein. Der Begriff bezieht explizit auch andere Professionen und Bereiche ein, die z.B. im Netzwerk Frühe Hilfen agieren. Hierzu gehören z.B. Familienhebammen, KinderärztInnen, PsychologInnen.

Zusatzqualifikation

Der Personenkreis muss über den fachspezifischen Teil hinaus zwingend über Kenntnisse in folgenden Bereichen verfügen:

- System der Kinder- und Jugendhilfe, (Welche Unterstützungen bietet der örtliche Träger der Jugendhilfe? Welche Hilfesysteme und Verfahrenswege sind einzuhalten?)
- System der Hilfe- und Schutzkonzepte, bezogen auf das Leistungsspektrum von interpersonalen (Welche Hilfen können Erziehungsberechtigte und Familien allein aufsuchen?) und institutionalisierten Hilfesystemen (Welche Beratungsangebote, Behörden, Anlaufstellen können im konkreten Einzelfall Unterstützung bieten?)
- rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes (z.B. SGB VIII, BGB, FamBeFöG LSA)
- Beratungskompetenz, insbesondere kollegiale Beratung, Fallberatung und interdisziplinäre Beratung
- Familiendynamik

Eine Zusatzqualifikation, z.B. zur Kinderschutzfachkraft, ist anzuraten, sie ist gesetzlich jedoch nicht erforderlich. Beispielfhaft ist hier die vom Landesverwaltungsamt

Sachsen-Anhalt, Landesjugendamt angebotene Fortbildung „Kinderschutzfachkraft“ zu nennen. Diese umfasst 92 Zeitstunden mit einem Curriculum zu den Themenkreisen:

I. rechtliche Fragestellungen

- UN-Kinderrechtskonvention
- Elterliche Sorge
- Kinder- und Jugendhilferecht
- FamBeFöG LSA
- Aufsichtspflicht
- Datenschutz usw.

II. Strukturkompetenzen

- Verfahrenskennnisse
- Rolle, Auftrag, Aufgabenverantwortung der insofern erfahrenen Fachkraft Kinderschutz
- Kenntnisse im Hilfesystem
- Netzwerkarbeit/Kooperationsformen z.B. Bereich Frühe Hilfen usw.

III. Prozesskompetenzen

- Erkennen – Beurteilen - Handeln
- Kontext Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung
- Risiko und Schutzfaktoren, Resilienz
- Diagnostikverfahren, Diagnostikinstrumente
- Hilfekonzept
- altersadäquate Gesprächsführung mit Kindern

IV. Methodenkompetenz

- Reflexion der eigenen Wahrnehmung
- Abwägung von Gefährdungssituationen
- Anleitung/Beratung von Fachkräften/kollegiale Beratung als Methode

Berufserfahrung

Die insofern erfahrene Fachkraft Kinderschutz zeichnet Kompetenzen in folgenden Bereichen aus: Risikobewertung/Risikoabschätzung in unterschiedlichen Gefährdungsbereichen, wie körperliche Gewalt, seelische Gewalt, Verwahrlosung (Gesundheit, Ernährung, körperliche und psychische Konstitution des Kindes), Anzeichen sexuellen Missbrauchs. In der Regel ist hierfür eine Berufserfahrung von mindestens drei Jahren notwendig.

Des Weiteren soll die insofern erfahrene Fachkraft Kinderschutz:

- systemübergreifend vernetzt sein,
- die Wirksamkeit und Ansätze verschiedener Hilfen beurteilen können,
- die Bereitschaft und Möglichkeit zur Teilhabe an Supervisionen haben.

Vorhalten und Vernetzen von insofern erfahrenen Fachkräften Kinderschutz

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hält einen entsprechend ausreichenden Pool insofern erfahrener Fachkräfte Kinderschutz vor. Der Einsatz erfolgt über die Koordinationsstelle des Lokalen Netzwerkes Kinderschutz Halle (Saale).

Es ist darauf zu achten, dass

- die zur Verfügung stehenden Fachkräfte den Beratungskontext erfüllen können,
- der örtliche Träger der Jugendhilfe ausreichend Beratungskräfte für unterschiedliche Beratungsanliegen vorhält und
- die insofern erfahrenen Fachkräfte Kinderschutz im Vorfeld einer Beratung entscheiden können, ob sie das Anliegen bedienen wollen/können.

Anlage 3.8:
Anforderungsformular bei Inanspruchnahme einer insofern erfahrenen Fachkraft Kinderschutz



**Anforderung bei Inanspruchnahme einer
insofern erfahrenen Fachkraft Kinderschutz (IEFK)**

benötigte Spezialisierung:

Sucht

psychische Störungen

sexuelle Gewalt

Verwahrlosung

Migrationshintergrund

religiöse Sondergemein-
schaften

andere (welche):

Einrichtung

Alter und Geschlecht des Kindes / Jugendlichen

Alter:

männlich

weiblich

Sind die
Personensorgeberechtigten
informiert oder einbezogen worden?

JA

NEIN

Darstellung des
Sachverhaltes
(stichpunktartig)

**Beteiligte beim
Fachgespräch
mit der IEFK**

Welche Maßnahmen wurden eingeleitet?

**Ergebnis
(stichpunktartig)**

keine weitere Veranlassung

weitere geplante Vorgehensweise:

Meldebogen § 8a an den ASD weitergeleitet

JA

NEIN

Datum und Unterschrift _____